



Markt Roßtal



– 1. Änderung

Stand: 5. Oktober 2009

Nutzungskonzept Spitzweeed-Scheune

1. Präambel

- a) Der Markt Roßtal beschließt auf Anregung des Runden Tisch Kultur, nachfolgend RTK genannt das Konzept zur Nutzung der Spitzweed-Scheune in Roßtal, Schulstraße 25, als Kulturscheune im Sinne der Agenda 21. Der RTK besteht aus ehrenamtlichen Mitarbeitern, die in enger Zusammenarbeit mit dem Kulturreferenten des Marktrates,
- die Kulturaktionen in der Kulturscheune planen, koordinieren und vorantreiben,
 - die Bausubstanz der Scheune erhalten und für kulturelle Veranstaltungen nutzbar machen.
- b) Vorrangige Ziele der Nutzung in diesem Sinne sind:
- Das kulturelle Leben im Markt Roßtal zu fördern und durch eigene Aktionen – auch gemeinsam mit den Roßtaler Vereinen, Kirchen und Kultureinrichtungen sowie den Schulen - nachhaltig zu bereichern.
 - Roßtal als interessanten Ausstellungsort - auch für etablierte Künstler - in der Region bekannt zu machen.
 - Jungen Künstlern ein Podium für erste Auftritte zu bieten.
- c) In der Regel werden Veranstaltungen in der Kulturscheune vom Markt durch den RTK durchgeführt.

2. Ausbau der Scheune

2.1. Bauliche Voraussetzungen

Der RTK hat 2007 damit begonnen - im Wesentlichen durch Eigenleistung - die Bausubstanz der Scheune zu erhalten und die ersten mit dem Denkmalschutz abgestimmten Maßnahmen (Einbau Toiletten, Teeküche, Treppe, Fußboden) durchzuführen.

2.2. Zukunft der Scheune

Der Charakter der Scheune soll durch diese Aktivitäten nicht geändert werden. Die Scheune soll in der warmen Jahreszeit - in der Regel [von Mai bis Oktober](#) - genutzt werden.

Der Markt und der RTK werden mit geeigneten Maßnahmen die Bausubstanz der Scheune erhalten und mittelfristig weitere Räume in den oberen Stockwerken nutzbar machen.

Die Maßnahmen werden nach einem machbaren und finanzierbaren Stufenkonzept durchgeführt, das vom RTK erarbeitet und dem Markt bzw. dem Haupt- und Finanzausschuss zur Genehmigung vorgelegt wird.

3. Allgemeine Regeln zur Nutzung der Scheune

- a) Die Nutzung der Kulturscheune darf nicht gegen die Interessen des Marktes verstoßen und muss dem geltenden Recht entsprechen.

- b) Der RTK wird zu Beginn eines jeden Jahres die Termine für die Premium-Veranstaltungen gem. Abschnitt 4 vorgeben. Danach richtet sich die weitere Nutzung der Scheune.
- c) Zusagen über Nutzung der Scheune werden nur von dem Verantwortlichen des Liegenschaftsamtes des Marktes Roßtal in Abstimmung mit dem Verantwortlichen des RTK getroffen.
Diese Veranstaltungen sind in der Regel vier Wochen vorher anzumelden.
- d) Der Terminplan für die Belegung der Scheune wird vom Liegenschaftsamt des Marktes und dem RTK gemeinsam erstellt.
- e) Während durchzuführender Bauarbeiten, Renovierungen, die vorrangig im Frühjahr und im Herbst geplant sind, sollen Veranstaltungen vermieden werden.
- f) Sämtliche öffentlichen Auflagen wie Verkehrssicherungspflicht, Haftungsregelungen, Versicherung, GEMA Meldung usw. sind durch den Veranstalter zu erfüllen.

4. Wer kann die Scheune nutzen

4.1. Der RTK im Rahmen seiner Aktivitäten

- a) Im Sinne einer niveaувollen Kulturarbeit hat der RTK ein Gremium gebildet, das sich aus Kunstverständigen zusammensetzt und die Aufgabe hat, die Veranstaltungen in der Kulturscheune auf künstlerische Qualität und Ausgewogenheit zu prüfen und zu beeinflussen.
- b) Der RTK wird jährlich etwa 5 Premium-Veranstaltungen durchführen. Dies sind vom RTK gezielt initiierte und beworbene Aktionen mit etablierten Künstlern, die dem geforderten kulturellen Anspruch gerecht werden.
- c) Darüber hinaus soll Roßtaler Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kreativität darzustellen.

4.2. Vereine, Kirchen, Schulen sowie Organisationen

Roßtaler Vereine, Kirchengemeinden, Schulen sowie Organisationen können die Scheune für öffentliche Veranstaltungen im Sinne der Ziffer 1 Buchstabe b der Präambel nutzen.

4.3. Kommerzielle Nutzung

Eine kommerzielle Nutzung der Scheune ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Marktes möglich. Eine permanente gastronomische Nutzung ist nicht vorgesehen.

4.4. Empfänge

Empfänge können in Absprache mit dem Markt in der Scheune durchgeführt werden.

4.5. Nutzung durch Auswärtige Personen

Eine Nutzung der Scheune durch „Nicht-Roßtaler“ Interessenten ist nur mit Zustimmung des Marktes möglich.

5. Nutzungsentgelt

5.1. Nutzung im Rahmen der RTK Kulturaktivitäten

- a) Der RTK als Teil des Marktes im Sinne der Agenda 21 entrichtet für seine eigenen Aktivitäten kein Entgelt.

- b) Der RTK wird von Ausstellern im Rahmen des Premium-Programms bei etwaigen Verkäufen 10 % des Verkaufserlöses für Kostendeckung und Werbung etc. erheben.

5.2. Vereine; Organisationen

Von Roßtaler Vereinen und Organisationen wird kein Entgelt erhoben, wenn es sich um kulturelle, nicht rein kommerziell orientierte Veranstaltungen handelt. Um Spenden für die kulturelle Arbeit des Marktes und des RTK wird gebeten.

5.3. Roßtaler Künstler

Von Roßtaler Künstlern wird ebenfalls kein Entgelt erhoben. Sollte es zum Verkauf von Exponaten kommen, wird ein Anteil von 10 v. H. des Verkaufserlöses fällig.

5.4. Externe Künstler

Externe Künstler, soweit sie nicht im Rahmen der Premium-Veranstaltungen ausstellen, entrichten je Ausstellungstag ein Entgelt von 50 € sowie einen Anteil von 30 v. H. des Verkaufserlöses.

5.5. Kommerzielle Nutzung

Für die kommerzielle Nutzung (Verkaufsveranstaltungen von Firmen) werden vom Markt jeweils eigene Nutzungsentgelte mit dem Mieter vereinbart

5.6. Feiern und Empfänge

Für die Nutzung der Scheune für Feiern und Empfänge wird ein Entgelt von 50 € erhoben.

6. Haftungsregelungen

6.1. Regelungen für den RTK

Für den RTK gelten die gesetzlichen Regelungen für *Ehrenamtliche Mitarbeiter* des Marktes.

6.2. Allgemeine Haftungsregelungen

Für Schäden, die durch ein dem Markt oder dem RTK zurechenbares Verhalten bei Veranstaltungen in der Scheune an Exponaten oder Personen entstehen, haftet der Markt und der RTK nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.3. Versicherung der Exponate durch den Aussteller

Für die ausgestellten Exponate in der Scheune wird vom Markt keine Versicherung abgeschlossen. Evtl. erforderlicher Versicherungsschutz für Ausstellungsgegenstände ist vom Aussteller zu treffen.

7. Regelungen für die Nutzung der Einrichtungen

7.1. Reinigung der Scheune

- a) Die Toiletten werden nicht öffentlich genutzt. Sie sind nur während der Veranstaltungen geöffnet.
- b) Die Reinigung der Scheune übernimmt der Markt.
- c) Bei geschlossenen Veranstaltungen oder Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen usw. übernehmen die Veranstalter die Reinigung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel (Seife, Toilettenpapier, ...).

7.2. Teeküche, Geschirr

Vorhandene Einrichtungen und Geschirr können von den Veranstaltern unentgeltlich genutzt werden und sind in sauberem und geordnetem Zustand zurück zu geben. Etwaige Schäden sind zu ersetzen.

7.3. Beleuchtungsanlage

Der RTK richtet eine auf den jeweiligen Nutzungszweck hin optimal abstimmbare Beleuchtungsanlage ein. Deren Nutzung wird von Markt nur dann genehmigt, wenn zuvor eine entsprechende technische Einweisung durch den RTK erfolgt ist.

8. Sicherheitsvorschriften

Alle Veranstalter müssen die Sicherheitsvorschriften zum Brandschutz sowie zur Verkehrssicherung und zur Unfallverhütung einhalten.